

POLIZEI-
REGLEMENT
DER
GEMEINDE
MUTTENZ

VOM 14. OKTOBER 1924





Polizei-Reglement

der

GEMEINDE MUTTENZ

(vom 14. Oktober 1924).

Die Einwohnergemeindeversammlung MuttENZ erlässt gemäss § 40 des Gemeindegesetzes vom 14. März 1881 behufs Handhabung der Ortspolizei folgendes Reglement:

I.

Mit Geldbusse von Fr. 1.— bis Fr. 20.— oder an deren Stelle mit Gefängnis bis auf 6 Tage werden die nachgenannten Vergehen bestraft.

a) Vergehen gegen die öffentliche Ruhe und Sicherheit.

1. Störung der öffentlichen Ruhe durch ungebührlichen Lärm, Händel oder groben Unfug, unnötiger Autoverkehr, Gejohle, Musizieren und Schiessen während des Gottesdienstes und nach der Polizeistunde, Beunruhigung der Hausbewohner durch Ziehen von Haus- und Ladenglocken oder durch Schlagen an Türen und Fensterläden, sowie ungebührliches Benehmen an öffentlichen Versammlungen.

2. Das Abbrennen von sog. Fröschen und Schwärmern und dergl. im Dorfe und auf öffentlichen Wegen, Strassen und Plätzen, ferner das Schiessen, soweit es nicht unter das Gesetz vom 26. April 1852 fällt, das Schiessen mit Flobertwaffen ohne spezielle Bewilligung innerhalb der Ortschaft und an Orten wo die öffentliche Sicherheit gefährdet ist, sowie das Werfen von Steinen.
3. Das Offenlassen der Jauchegruben und ähnlicher gefährlicher Vertiefungen an leicht zugänglichen Orten, sowie das Auslaufenlassen der Jauche (§ 15 des Baugesetzes vom 17. März 1902).
4. Alle Beschädigungen der Strassen- und Verbottafeln, der Hausnummern, der öffentlichen Gebäude, Beleuchtungsanlagen, sowie der Brunnen und Dohlen.
5. Alles Reiten und Fahren mit Wagen jeder Art, Velos und Automobilen auf Fusswegen und Trottoirs, sowie das Fahren ohne Licht nach eingetretener Dunkelheit; das Verstellen der Strassen, Wege und öffentlichen Plätze durch Wagen und andere den Verkehr hemmenden Gegenstände, das Schlittern, Schlitteln, Schlittschuhlaufen auf den Trottoirs, Strassen und Wegen, welche nicht speziell hiefür bestimmt sind. Ferner das Velofahren auf Strassen und Wegen mit gefährlichen Gerätschaften, wie Sensen, Rechen, Gabeln etc.

b) Gesundheitspolizei.

1. Das Feilbieten und Verkaufen von unreifem Obst oder Früchten, von verdorbenen oder verfälschten

Nahrungs- und Genussmitteln. Der Gemeinderat hat sämtliche Uebertretungen des Lebensmittelgesetzes, wie Fälschungen von Nahrungs- und Genussmitteln, der Gemeindeversammlung bekanntzugeben.

2. Verunreinigungen jeder Art von Strassen und deren Schalen, Wegen und Plätzen, des Dorfbaches resp. der Kanalisation, Brunnen mit deren Zu- und Ableitungen, öffentlichen Einrichtungen und jeglichem Privateigentum, insbesondere auch durch unerlaubtes Abladen von Unrat, Schutt und andern Abfällen. Umgestandene Tiere dürfen nur an dem vom Gemeinderat bezeichneten Platze eingegraben werden. Jedes in die Grube gebrachte Tier soll wenigstens mit 90 cm Erde bedeckt werden.

c) Sittenpolizei.

1. Alles Baden ohne anständige Badekleidung und an unerlaubten Stellen (siehe Badereglement Anhang).
2. Das Herumschwärmen von Kindern nach dem Betzeitläuten.
3. Das Feilhalten oder Hausieren mit Schriften oder Bildern unsittlichen Inhaltes.
4. Das Zusammenleben von Personen in wilder Ehe oder das Gewährenlassen eines solchen Verhältnisses seitens eines Hausbesitzers.

d) Flurpolizei.

Es wird diesbezüglich auf die Flurordnung verwiesen.

e) Disziplinar-Ordnung für Schüler.

(Siehe Reglement für die Schuljugend.)

II.

Weitere in die Kompetenz des Gemeinderates fallende und in diesem Reglement nicht aufgeführte Vergehen sind gleichfalls strafbar.

III.

Anzeigen über die vorstehend genannten Vergehen sind an den Gemeinderat zu richten.

Zu Anzeigen sind verpflichtet jedes einzelne Gemeinderatsmitglied, die Ortspolizisten, der Bannwart, der Gemeindewegmacher, für schulpflichtige Kinder ausserdem die Lehrer und der Schulabwart. Dem Gemeinderat bleibt es unbenommen, nach seinem Ermessen den Kläger gleichzeitig mit dem Beklagten vorzuladen. Die Verzeigten werden vor den Gemeinderat geladen; über solche, die auf zweimal erhaltene Vorladung hin ausbleiben, wird gleichwohl abgeurteilt, ausserdem können sie in eine Ordnungsbusse von Fr. 5.— verfällt werden. Mit der gleichen Busse werden diejenigen belegt, welche sich vor dem Gemeinderat in einer den Anstand verletzenden Weise aufführen.

Von den eingehenden Geldbussen fällt die eine Hälfte dem Verleider, die andere Hälfte der Einwohnerkasse zu. Wird die Bezahlung verweigert, so wird an deren Stelle die angedrohte Gefängnisstrafe vollzogen. Eltern und Pflegeeltern haften für ihre

minderjährigen Kinder und Pflegekinder, sowohl für die Bussen als den angerichteten Schaden. Gegen alle Strafurteile des Gemeinderates kann innerhalb 5 Tagen, vom Tage der Urteilsfällung an gerechnet, an das Polizeigericht appelliert werden (Gemeindegesez § 42).

IV.

Für die Verbrechen und Vergehen im allgemeinen gilt das Strafgesetz vom 3. Februar 1873 und das Einführungsgesez vom 16. März 1873; für die Polizeivergehen die einschlägigen Bestimmungen von Gesezen und Verordnungen, insbesondere:

1. für den Strassenverkehr §§ 28—51. des Strassen-gesezes vom 30. November 1916,
das Gesez betreffend Motorwagen- und Fahrrad-
verkehr vom 19. Mai 1910; die Konkordatsvor-
schriften und die Bestimmungen des bezüglichen
Landratsbeschlusses,
2. für den Bettel die Bestimmungen von §§ 18—22
des Armengesezes vom 7. November 1859,
3. für das Hundehalten das Gesez vom 9. Okt. 1922,
4. für das Niederlassungs- und Aufenthaltswesen die
§§ 92—112 des Gemeindegesezes vom 14. März 1881,
5. für den Waldfrevel die einschlägigen Bestim-
mungen des Waldreglements und der Zivilprozess-
ordnung von 1905, §§ 293—295,
6. in Bezug auf die Lebensmittelpolizei bleiben die
Bestimmungen des Bundesgesezes über den Ver-
kehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen
vom 8. Dezember 1905, den Vollziehungsverord-

nungen hiezu, sowie die §§ 102—113 des Sanitätsgesetzes und die §§ 30—36 des Wirtschaftsgesetzes vorbehalten,

7. für die öffentlichen Ruhetage das bezügl. Gesetz vom 20. März 1905.
8. Bei Inkrafttreten neuer Gesetze oder Verordnungen über die sub 1—7 aufgeführten Punkte haben dieselben sinngemässe Anwendung zu finden.

Also beschlossen

Muttenz, den 14. Oktober 1924.

Namens der Einwohnergemeindeversammlung

Der Präsident:

sig. J. Bröderlin.

Der Gemeindeschreiber:

sig. Meyer.

Der Regierungsrat des Kantons Basellandschaft hat vorstehendes Reglement in seiner heutigen Sitzung genehmigt, was bezeugt

Liestal, den 23. Januar 1925.

Der Landschreiber:

sig. Haumüller.

Reglement

für das freie Baden am Rhein und andern öffentlichen Gewässern.

Zur Wahrung der Sittlichkeit und des Anstandes, zur Verhütung von Unfällen, sowie zur Vermeidung von Kulturschäden und andern Mißständen beim Baden in offenem Gelände wird gestützt auf § 23 des Gemeindegesetzes folgendes Reglement erlassen:

§ 1.

Das Baden ohne Bekleidung ist untersagt. Jedermann hat Badekostüme anzuziehen, die keinen Anstoss erregen (Frauen: Badekleider, Männer: Badehosen); dasselbe gilt auch für die Sonnenbäder.

§ 2.

Das Aus- und Ankleiden beider Geschlechter hat auf getrennten Plätzen zu erfolgen. Unanständiges, Aergernis erregendes Gebahren wird bestraft.

§ 3.

Es ist strenge untersagt, den Baderayon, der näher bezeichnet wird, in Badekleidern zu verlassen.

§ 4.

Badeplätze und gefährliche Stellen werden bezeichnet. Das Publikum hat sich daran zu halten.

§ 5.

Rettungsmaterial darf nicht verschleppt und nicht beschädigt werden. Das unnötige Benutzen oder das Spielen damit ist verboten.

§ 6.

Sämtliche Personen, die sich auf die Badeplätze begeben, haben sich strenge an die bestehenden Zugangswege und an das Badeufer zu halten. Das Betreten von Privateigentum, von Aeckern und Wiesen, sowie das Lagern ausserhalb der bezeichneten Rayons ist untersagt, ferner jegliche Beschädigung von Kulturen und Ufern, ebenso die Verunreinigung durch Wegwerfen oder Liegenlassen von Gegenständen jeder Art.

Fehlbare haben Schadenersatz zu leisten.

§ 7.

Der Verkauf von Ess- und Trinkwaren ist nur mit Bewilligung der kantonalen Polizei- und Finanzdirektion gestattet.

§ 8.

Die Kontrolle wird von der Orts- und Kantonspolizei ausgeübt.

§ 9.

Wer gegen das Reglement verstösst, wird wegweisen. Ausser der Wegweisung kann eine Busse von Fr. 2.— bis Fr. 20.— ausgesprochen werden, sofern nicht wegen Verletzung des Strafgesetzes Ueberweisung an den Strafrichter erfolgt.

§ 10.

Nicht erhältliche Bussen werden in entsprechende Haft umgewandelt.

Dem Verleider fällt bei Polizeibussen die Hälfte zu.

§ 11.

Das Reglement gilt als Ergänzung des Polizeireglementes und tritt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Also beschlossen in der Gemeindeversammlung vom 14. Oktober 1924.

Namens der Versammlung,

Der Präsident:

sig. J. Bruderlin.

Der Gemeindeschreiber:

sig. Meyer.